

Stadt Auerbach i.d.OPf.
Oberer Marktplatz 1
91275 Auerbach i.d.OPf.

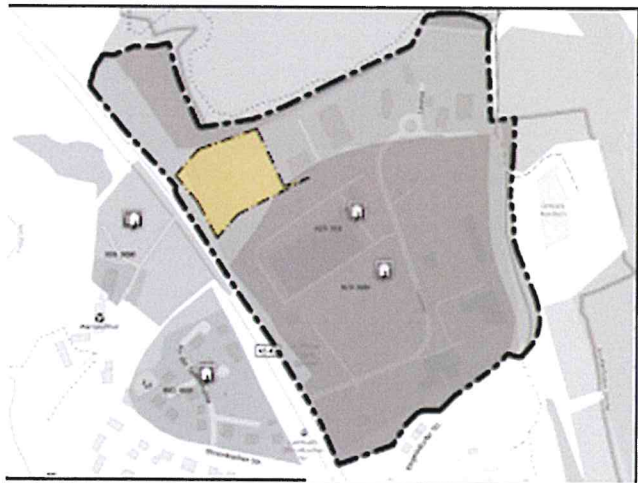
Tel. Nr. 09643/2014
e-mail: margit.ebner@auerbach.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Täglich:	9:00 – 12:00 Uhr
Mo./Di.:	14:00 – 16:30 Uhr
Do.:	14:00 – 17:00 Uhr

**Zweite Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Leonie 1“ Auerbach i.d. OPf. zu einem Pilotprojekt für hybriden, klimaresilienten Städtebau
nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) für Gemarkung Auerbach
Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Am 13.09.2023 hat der Stadtrat die Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplanes „**Industriegebiet Leonie 1**“ für die Gemarkung Auerbach nach § 13 a BauGB zu einem Mischgebiet beschlossen. Der Planteil des Änderungsbereiches ersetzt den bisherigen Planteil der rechtswirksamen Fassung in Gänze. Der Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche von 11.299 m² der Flurnummer 2897 der Gemarkung Auerbach.



Durch die Änderung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 BauGB ff wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

In der Zeit vom

27.04.2024 bis 07.06.2024

liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im städtischen Bauamt, Zimmer Nr. 1.03, öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten. Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungszeit vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter https://www.auerbach.de/page_2_15.php veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Auerbach, 18.04.2024

Joachim Neuß
Erster Bürgermeister



Zweite Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Leonie 1“ Auerbach i.d. Opf. zu einem Pilotprojekt für hybriden, klimaresilienten Städtebau

Begründung zum Bebauungsplan

Kurzfassung

Das Pilotprojekt besteht darin, zukunftsweisende Ideen zur Nachverdichtung bzw. Neuentwicklung des bestehenden GI-Gebiets zu entwickeln, um es zu einem gemischten, produktiven und lebendigen Stadtbaustein zu machen. Der Ort als „resilient hybrid urbanism“ soll als Pilotprojekt für hybride Räume dienen. Angestrebt wird eine Nutzungsmischung von Wohnformen und Gewerbetypologien: Wir suchen innovative Lösungen für das Nebeneinander oder Übereinander von Gewerbe und Wohnen.

Das GI-Gebiet soll in flächeneffizienter Form überdacht und weiterentwickelt werden und zusätzliche gemischte Nutzungen wie Büros und Wohnungen entstehen. Das Ziel ist eine Verdichtung von Nutzungen mit einhergehender Verkleinerung an versiegelten Flächen.

Im Einklang damit soll ein prägnantes Freiflächensystem geschaffen werden, das die Ziele des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan übernimmt, um 37% vergrössert und dauerhaft sichert.

Die Stadt Auerbach i.d.Opf. verringert somit wirtschaftlich wichtige Gewerbeflächen in einer Grössenordnung von rund 47% (circa 11.000 m²) zugunsten dieses Pilotprojekts. Im Gegenzug soll auf der reduzierten Fläche eine höhere Dichte und eine gemischte Nutzung (MI-Gebiet) ermöglicht werden.

Uns ist klar, dass dadurch emissionsrechtliche Herausforderungen entstehen; aus diesem Grund wurde bereits ein Schallschutzgutachter mit der Aufgabe und der Zielstellung betraut und hat dies vorab ermittelt: Durch Anlegung eines begrünten Hügels an der südlichen Grundstücksgrenze und Schallschutzmassnahmen an der östlichen Seite kann das Pilotprojekt auch schallschutztechnisch abgesichert werden.

Wir wollen dieses Projekt parallel zu einem innovativen Vorhaben der Stadt München beginnen: Dort wird das Gebiet Nordfreimann derzeit zu einem klimaresilienten Quartier entwickelt (siehe Abbildungen)



1. Vorhabensbeschreibung

Die Änderung des Bebauungsplans soll eine ressourcenschonende, städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, zum Ziel haben.



Ist-Zustand; Quelle: Bayernatlas

Auf dem derzeitigen Gelände des Grundstücks Leonie 7 haben vier Unternehmen ihren Hauptsitz mit Verwaltung, Büroarbeitsplätzen, dazu grosse, befestigte Freiflächen, die in der Grösse nicht vollständig mehr genutzt werden. Es wurde analysiert, dass mit der bisherigen Struktur der Büroarbeit ein hoher Anteil an Ressourcenverbrauch, Wegezeiten und Umweltbelastung einhergehen.

Im Zuge der Corona-Pandemie konnten erste Erfahrungen mit der Digitalisierung und der Vermeidung von gebündelten Büroarbeitsplätzen gewonnen werden. Man hat seine Unternehmenskultur daraufhin verändert und diesen neuen Herausforderungen angepasst.

Dabei soll nun ein **Pilotprojekt** entstehen, dass aus den folgenden Komponenten besteht:

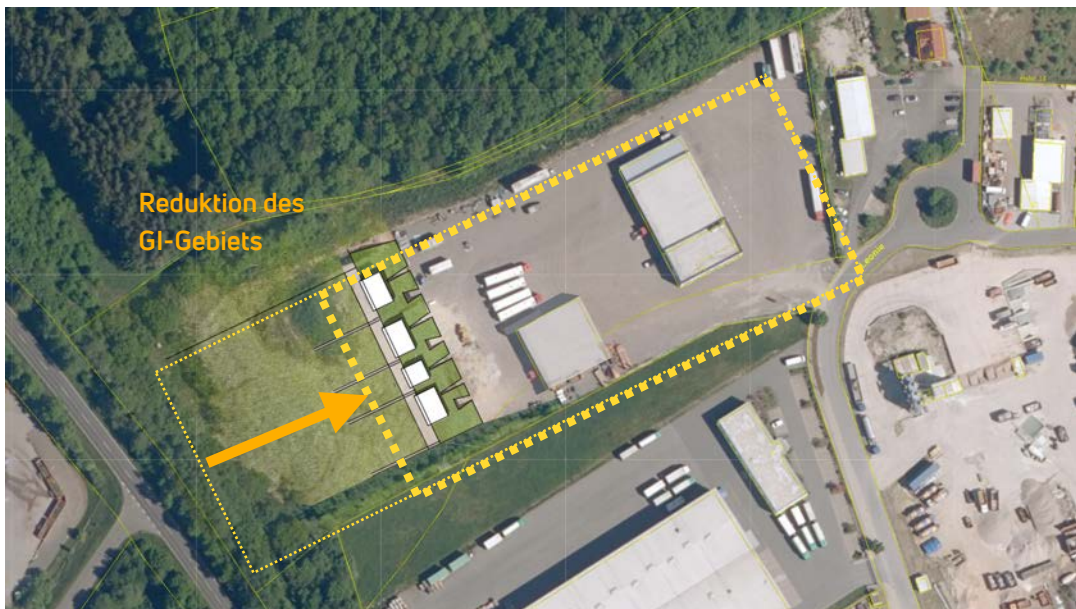
1. Digitalisierung der Arbeit

Das Management, die Verwaltung und die Prozesssteuerung wurden weitgehend auf digitale Arbeitsformen umgestellt, sodass in der Folge ein Pendeln zum Arbeitsplatz reduziert werden könnte. Somit ist angelacht, dass grosse Büroräumlichkeiten, die energetisch zu unterhalten sind (siehe Folgeabsatz 2), nun in dezentrale Einheiten umgewandelt werden können, die Arbeitswege für alle Beteiligten (Inhaber, Angestellte, Kunden) reduzieren, den Energieverbrauch deutlich absenken und den Menschen damit mehr frei zu gestaltende Zeitfenster ermöglicht.

2. Ressourcenschonung und Klimaschutz

2.1 Wohnen und Arbeiten am selben Ort

Die vier Geschäftsführer*innen der Altincik Holding (Grundeigentümerin) und ihrer Tochtergesellschaften wollen dieses Modellprojekt als Erste umsetzen, indem sie Wohnort und Arbeitsplatz zusammenlegen. Eine aus dem städtischen Kontext bekannte Situation der kurzen Wege und des Arbeitens im Hause bzw. im Home-Office wird nun auf das Gebiet Leonie übertragen.



Das geplante Vorhaben; Montage

Die Büroarbeitsplätze sollen mit Wohnungen gemeinsam am Standort Leonie 7 zusammengefasst werden, wobei eine Mischstruktur entsteht, die zu einer Seite hin Zugänge und Büros aufweist (nach Osten), zur anderen Seite auch die Wohnqualitäten bietet, die für gesunde Wohnverhältnisse sorgen (Westen).

2.2 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die geplante Ansiedlung eines MI-Gebietes ist in geschlossener Bauweise angedacht, um wenig Flächenverbrauch zu beanspruchen. Flächen, die derzeit dem Industriegebiet zur Verfügung stehen und grundsätzlich versiegelbar sind, werden nun dauerhaft von Versiegelung freigehalten.

Von 24.150 m² Industriegebiet werden nun 8.900 m² dauerhaft von Versiegelung freigehalten, mithin **37%** der Gesamtfläche.

Die freigehaltene Fläche soll naturnah gestaltet werden und als Flächenbiotop für die heimische Flora und Kleinlebewesen sowie Kleintieren dienen.

37% der
Grundstücksfläche
zurück zur Natur



Planung: grün: vergrößerte, naturnahe Fläche; gelb: Mischgebiet; dunkel: verkleinertes GI-Gebiet

22,3 Tonnen CO2
pro Jahr eingespart

2.3 Verringerung des CO2-Ausstosses

Durch die Realisierung der geplanten Verdichtung von Wohnen und Arbeiten entfallen einerseits die bisherigen Personenkilometer durch das Pendeln, wie auch die Reduktion von benötigter Energie für die Büroetagen.

Wir haben kalkuliert, dass durch die Realisierung des Vorhabens 22,26 Tonnen CO2 pro Jahr eingespart werden können.

2. Einbettung in die Ziele der Landesregierung

_Flächeninanspruchnahme

Die Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung fordert uns alle auf, die Inanspruchnahme von Boden, insbesondere bei einer Versiegelung, sorgfältig abzuwägen, da jeder Eingriff den Rückgang anderer Flächennutzungen nach sich zieht.

Dabei ist eine maßvolle Flächeninanspruchnahme vorzunehmen, diese tendenziell sogar zu verringern, indem kompakte Siedlungsbereiche, effiziente Netze des öffentlichen Verkehrs und kostengünstige und langfristig tragfähige Versorgungs- und Entsorgungsstrukturen geschaffen werden. (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern, LEP 2020, Seite 7)

Übertragung auf das Pilotprojekt:

Es soll über einen Flächentausch eine Verteilung zugunsten natürlicher Freiflächen erfolgen. Die bestehende Gewerbefläche (GI) soll reduziert, an einer Stelle verdichtet (als MI-Gebiet) und der natürliche Freiraum mit dem im Bebauungsplan vorgesehenen Grünzug vergrößert und dauerhaft gesichert werden.

Gesamtfläche	GI-Gebiet	24.150 m2	
Nach Planung:			
Reduktion Industriegebiet		- 11.300 m2	(- 47%)

Die Energieversorgung nutzt ausschliesslich vorhandene Infrastruktur. Die Bauweise wird klimagerecht und energiesparend ausgeführt.

_Ressourcen schonen

Eingriffe haben so ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen, insbesondere Bodenschätze, Wasser, Boden und Freiräume.

(Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern, LEP 2020, Kapitel 1.1.3)



Das geplante Vorhaben; Zeichnung

Klimawandel, Klimaschutz

Übertragung auf das Pilotprojekt:

Es soll in diesem Pilotprojekt eine Mischnutzung in räumlicher Verbindung mit dem Gewerbegebiet so in Einklang zu bringen, dass die Flächeninanspruchnahme minimiert wird.

Dies soll über folgende Massnahmen gelingen:

- _ Arbeiten (insbesondere Büroarbeit) soll mit Gewerbe und Wohnen an einem einzigen Standort ermöglicht werden.
- _ Beanspruchte Flächen sind auf das Notwendige zu beschränken
- _ Dabei soll grundsätzlich jede Fläche eine Mehrfachnutzung erhalten, sowohl räumlich wie auch zeitlich.
- _ Durch die Konzentration grosser Teile der täglichen Nutzung werden andernorts keine Grundstücke oder Flächen in Anspruch genommen.

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels integrierter Siedlungs- und Verkehrsentwicklung
- verstärkte Erschließung

Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, wie Kohlendioxid und Methan, trägt insbesondere eine Reduzierung des Energieverbrauchs bei. Dies kann vor allem durch energiesparende und verkehrsvermindernde Siedlungs- und Erschließungsstrukturen erreicht werden.

Wälder und Moore sind natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Sie sollen deshalb erhalten werden. (...) In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.

(Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern, LEP 2020, Kapitel 1.3.1 (G))

Übertragung auf das Pilotprojekt:

Die Optimierung des Verbrauchs natürlicher Ressourcen steht in diesem Vorhaben an zentraler Stelle: Reduktion von Siedlungsfläche (Boden) und Rückgabe von Flächen an den natürlichen Freiraum.

Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Die vorrangige Innenentwicklung ist für eine kompakte Siedlungsentwicklung (Siedlung der kurzen Wege) sowie für die Funktionsfähigkeit der bestehenden technischen Versorgungsinfrastrukturen wesentlich, da vorhandene Infrastruktur- und Leitungsnetze nicht proportional zu einem sinkenden Bedarf zurückgebaut werden können. Eine auf die Außenentwicklung orientierte Siedlungsentwicklung führt zu erhöhten Kosten und Unterauslastung bestehender Infrastrukturen.

Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz, sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig genutzt werden.

(Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern, LEP 2020, Kapitel 3.2)

Übertragung auf das Pilotprojekt:

Es soll untersucht werden, wie diese Innenentwicklung in Einklang mit den unterschiedlichen Anforderungen der Baugebiete nach BauNVO zu bringen ist. Das geplante MI-Gebiet hat andere Immissionsgrenzwerte als das GI-Gebiet; durch seine höhere Dichte erfährt den Boden einen höheren Bodenwert.

Dies wird gelöst über Schallschutzmassnahmen (Erdwall) und eine Reduktion überbaubarer Fläche (Bodenwert).

Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

(Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern, LEP 2020, Kapitel 1.3.2)

Übertragung auf das Pilotprojekt:

Die derzeit verfügbare Fläche als GI-Gebiet wird zugunsten einer kompakten Bauweise reduziert. Eine „Ausfransung“ des Siedlungsrandes entsteht nicht.

3. Planungserfordernis

Um die Ziele des BauGB an eine nachhaltige Entwicklung anzupassen und rechtlich zu sichern, ist eine Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet Leonie 1“ notwendig.

Planungsrecht

Es soll nun ein Teil des Bebauungsplans in ein MI-Gebiet umgewidmet werden.

Somit ist die **Art der baulichen Nutzung** (§6 BauNVO) festgelegt.

Das **Maß der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) unterschreitet die zulässige GRZ und GFZ für MI-Gebiete.

Die Bauweise soll flächensparend in **geschlossener Bauweise** erfolgen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Ein- bzw. Ausfahrten erfolgen über den Aussenbereich der Gewerbefläche des Grundstücks Leonie 7. Ihre Lage und Abmessung sind planlicht festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Immissionsschutz

Eine schalltechnische Untersuchung wurde in Auftrag gegeben und durch den Schallschutzgutachter Horst Pressler, (Geo.versum, 93413 Cham) erstellt. Dabei wurden in immissionschutzrechtlichen Auswirkungen des Straßen- und Gewerbelärms auf den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nach DIN 18005 untersucht und bewertet.

Die Berechnung des Gewerbelärms ergab, daß die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag und in der Nacht eingehalten werden können, und zwar sowohl für eine Mischnutzung (MI-Gebiet), wie auch für eine Wohngebietsnutzung (WA-Gebiet).

Zur Minderung von Verkehrslärm des Zu- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Strassen sind keine Massnahmen erforderlich.

Ein natürlicher Schallschutzwall wird vorsorglich empfohlen, um dem südlichen Nachbarn eine gewerbliche Nutzung auch inskünftig zu sichern, falls der Betrieb expandiert und sich diese Nutzung verstärken würde.

4. Ausgleichsmassnahmen

Bodenrechtliche Spannungen ausgleichen

Es ist den Antragstellern bekannt, dass eine Umwidmung eines Gewerbegebietes in ein Mischgebiet Auswirkungen auf den Bodenwert hat.

Aus diesem Grund soll eine Mischkalkulation bodenrechtliche Spannungen ausgleichen:

Aus dem Industriegebiet mit einer Größe von 24.150 m² werden nun 11.300 m² in ein Mischgebiet umgewandelt.

Auf diesem Mischgebiet sind jedoch nur 2.400 m² bebaubar (10% der Gesamtfläche). Die übrigen 8.900 m² werden renaturiert..

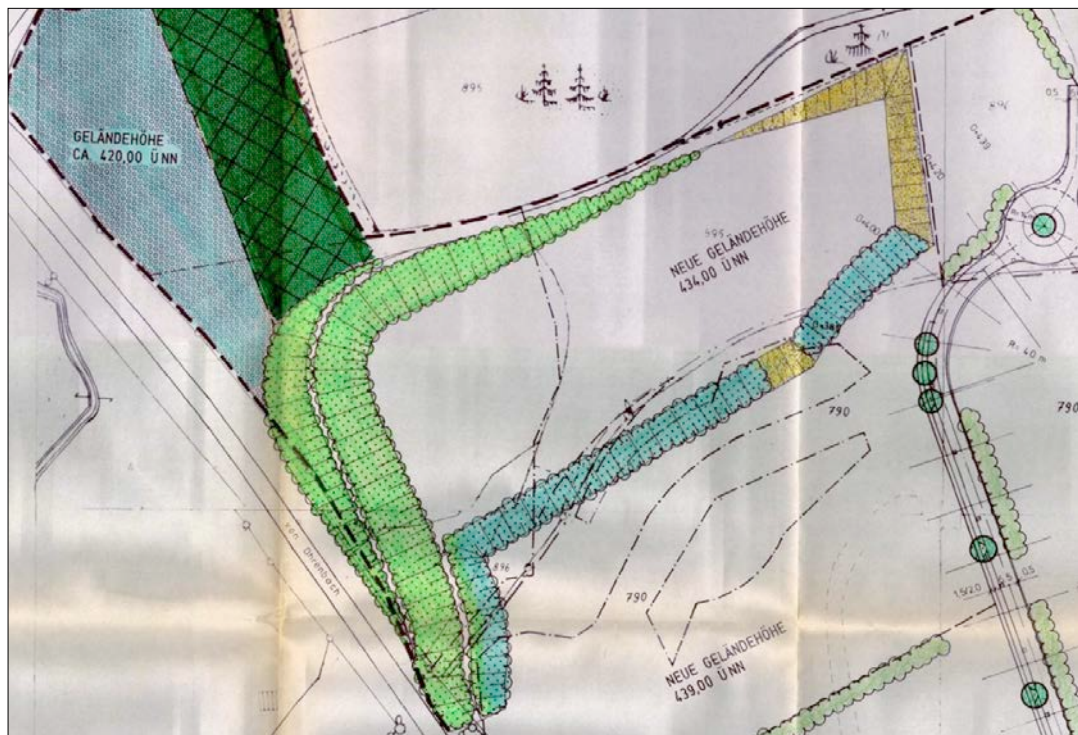
So ergibt sich folgende **Bilanz**:

Gesamtfläche	GI	24.150 m²	
Reduktion Industriegebiet		- 11.300 m²	(- 47 %)
Davon:			
Mischgebiet		2.400 m²	(21 %)
Renaturierung		8.027 m²	(71 %)
Gärten		1.125 m²	(10 %)
Verbleibendes Industriegebiet		12.850 m²	(53 %)

Bilanz der naturnahen Flächen gem. Grünordnungsplan zum B-Plan im Vergleich zur jetzigen, gewünschten Änderung

Gesamtfläche	GI	24.150 m²	
Im Grünordnungsplan			
festgesetzter Grünzug Südwest		4.676 m²	
<u>Anteil Grünzug an Südgrenze</u>		<u>470 m²</u>	
Festgesetzte Grünzugflächen		5.146 m²	(19 %)
Neue Renaturierung		8.027 m²	(33 %)
Differenz		+ 2.719 m²	
(Überlappende Flächen herausgerechnet)			

5. Fazit



Grünordnungsplan, Bestand

Das geplante Vorhaben setzt die Ziele und Anforderungen der §§ 1, 1a BauGB um und stellt eine vernünftige CO₂-Bilanz vor, wie an solchen Standorten nachhaltig und ressourcenschonend gedacht werden kann, um den Weg zur Klimaneutralität zwar noch nicht vollständig, jedoch in grossen Schritten zu gehen.



Geplante B-Plan-Änderung

Erstellt:
24.01.2024

Johann-Peter Scheck
Prof. Architekt ETH
Goethestr. 10
92421 Schwandorf
Tel. 09431 751 855 0
office@forma-urbis.de

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher:

Anschrift:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher:

Anschrift:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren [Formulierung für die **allgemeine Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u III,] zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens.....
[Formulierung für die **konkrete Information**, vgl. Hin-weise zum Musterblatt I. 2. u. III.].

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.